

## Merkblatt 16: Verlegung von Sockelleisten

Ausgabedatum: 1.1.2014

### Einleitung:

Verformungen des Estrichs im Randbereich sind auch nach einer ordnungsgemäßen Fliesenverlegung möglich und nicht vorhersehbar. Boden- und Sockelfliesen sind mit elastischen Fugenmassen kraftschlüssig verbunden. Durch Zugkräfte kann es daher zu Ablösungen im Sockelbereich kommen, wenn zum Beispiel ein nicht geeigneter Putzuntergrund oder aber ein Untergrund mit Trennlagen vorliegt. Diese Schadensformen liegen nicht im Verantwortungsbereich des Fliesenlegers und sind nicht Teil der Gewährleistung.

### Voraussetzungen:

Alle zu verfliesenden Flächen müssen vor Beginn der Estrich-, Putz- oder Malerarbeiten, den zuständigen Verarbeitern vom AG bekanntgegeben werden.

### Untergrund:

Der Untergrund ist im verlegereifen Zustand zu übergeben und hat frei von Verunreinigungen, haftungsmindernden Anstrichen sowie ungenügend haftenden Schichten zu sein. Estrichrandstreifen müssen vorhanden und dürfen nicht abgeschnitten sein.

Der Untergrund muss für die Fliesenverlegung freigegeben sein und es dürfen keine Trennlagen bzw. haftungsmindernde Bestandteile vorhanden sein.

Putze dürfen nicht verrieben oder geglättet werden und müssen eine Druckfestigkeit von mind. 2,5N/mm<sup>2</sup> aufweisen.

### Verlegung:

Bereits geglättet oder verriebene Putzflächen sind vor dem Verfliesen aufzurauen und zu entstauben. Ebenso sind Trennschichten zu entfernen. Diese Leistungen sind vom Verursacher zu beheben oder vom Verleger gesondert zu verrechnen.

Alle verwendeten Verlegematerialien (Grundierung, Fliesenkleber, Fugenmörtel, Silikon) sind nach Herstellerangaben zu verwenden und unterliegen den Vorgaben der ÖNORM B 3407.

Im gesamten Sockelbereich sind alle 5 bis 6 m Belagsdehnfugen vorzusehen. Diese müssen ebenso wie die Boden/Wand – Anschlussfuge elastisch verfugt werden.

### Bemerkung:

Fugenabriss im Boden/Wandbereich gelten als Wartungsangelegenheit. Silikonfugen sind also Wartungsfugen. Dieses Schadensbild ist eine bauphysikalische Folge und kein Mangel der Verlegung.

Bei einer Sockelablösung ist das Bruchbild maßgeblich. Liegt eine ausreichende Benetzung auf der Fliese vor (mind. 45%), so gilt die Verlegung als ordnungsgemäß und die Ablösung erfolgte aufgrund eines verformten oder mangelhaften Untergrundes.